

Datum: 05.09.2023

Verwaltungsvorlage

Büro Oberbürgermeister

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bürgermeisterberatung	11.09.2023	nicht öffentlich				
Verwaltungsausschuss	04.10.2023	öffentlich				

Inhalt: Petition auf Erhebung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen

Grundlage: § 12 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

Beraten und abgestimmt: Justizariat
GB OB Fachbereich Finanzverwaltung, FG Abgaben/Steuern
GB II Fachbereich Bau und Umwelt, FG Stadtplanung Umwelt

Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind: keine

Verantwortlich für Durchführung: Büro Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss beschließt,

- die Petition anzunehmen und beauftragt die Stadtverwaltung mit der Umsetzung.
- die Petition abzulehnen und dem Petenten eine begründete Antwort zu zuleiten.

Sachverhalt:

Am 4. Juni ging im Büro des Oberbürgermeisters ein Schreiben eines Bürgers, mit dem Antrag auf Erhebung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway, ein.

Dieser Antrag ist als Petition im Sinne des § 12 SächsGemO zu werten und zur Befindung über den Umgang und dem weiteren Vorgehen, dem für Petitionen zuständigen Ausschuss zu zuleiten, wenn nicht der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung zu ständig ist.

Eine solche örtliche Verbrauchssteuer gibt es bereits seit dem 1. Januar 2022 in der baden-württembergischen Stadt Tübingen.

I. Stellungnahme der Finanzverwaltung

1) Fachliche Einschätzung hinsichtlich Machbarkeit und Umsetzung

Nach dem richtungsweisenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes Leipzig am 24.05.2023 können Städte und Gemeinden eine örtliche Verbrauchssteuer auf „to-go“ und „take-away“ Verpackungen erheben. Die Stadt Tübingen geht hier mit der Einführung einer Verpackungssteuersatzung seit 2020 beispielgebend voran. Aus diesem Grund ist eine Machbarkeit möglich. Zur Machbarkeit und Umsetzung gibt es bei den Amtsleitertagungen in Sachsen bereits regen Austausch unter den Kommunen, sowie mit dem SSG. Das FG Steuern/Abgaben wird dies weiterverfolgen. Wir hoffen hier auf eine Mustersatzung durch den SSG, auch schon deshalb, weil die Stadt Dresden bis 1998 bereits eine Verpackungssteuer eingeführt hatte, aber mit einem Urteil die Satzung gekippt wurde. Wenn es zum Erlass einer solchen Satzung kommen soll, sind beispielsweise nachfolgende Fragen vorab zu klären (keine abschließende Aufzählung) und eine Projektgruppe mit der Umsetzung zu beauftragen:

- a) Wann soll die Steuer in Kraft treten?
- b) Wer muss die Steuer an die Stadt zahlen?
- c) Was wird besteuert?
- d) Was sind oder fällt unter Einwegverpackungen?
- e) Was ist steuerfrei?
- f) Wie hoch ist der max. Steuersatz pro Mahlzeit?
- g) Können wir finanzielle Förderungen für den Kauf von Mehrweggeschirr oder Gewerbespülmaschinen oder auch die Teilnahme an Pfand-Poolsystemen bereitstellen?
- h) Gibt es eine Steuerbefreiung für Veranstaltungen und Märkte?
- i) Gibt es Regelungen für Krankenhäuser, Senioren- und Pflegeheime?
- j) Was kostet wieviel bei der Verpackungssteuer?
- k) Wie wird die Verpackungssteuer erhoben und wann wird diese fällig?
- l) Wie werden die Angaben in der Steuererklärung zur Verpackungssteuer überprüft?

Mit dem Gerichtsurteil wurde anerkannt, dass es sich um eine örtliche Verbrauchssteuer handelt und demnach von der Stadt/Gemeinde erhoben werden kann. Da es keine Festlegungen gibt, hinsichtlich der Umsetzung ist die Kommune in der Selbstverwaltung und bestimmt unter welchen Bedingungen eine Verpackungssteuer erhoben wird. Nach Erörterung aller Rahmenbedingungen und Festlegungen zur Einführung einer solchen Satzung bedarf es am Ende eines Beschlusses durch den Stadtrat.

2) Vor- und Nachteile einer Erhebung

Die Einführung einer Verpackungssteuer hätte den Vorteil, dass vor Ort lokal etwas für die Vermeidung von Verpackungsabfall im Stadtgebiet getan wird. Die Verpackungssteuer hat einen Lenkungszweck dahingehend und steht nicht im Widerspruch zum Bundesabfallrecht. Weiterhin werden Erträge für den Stadthaushalt generiert.

Eine Folge der Einführung einer Verpackungssteuer könnte weiterhin sein, dass Entsorgungskosten zurückgehen und die Reinigungen öffentlicher Straßen und Parks Entlastung finden. Die Einführung der Steuer führt nicht automatisch zur Reduktion von Verpackungsmüll.

Ein Nachteil ist zu sehen in einer zerklüfteten Steuerlandschaft und, dass unter den Gewerbetreibenden Probleme hinsichtlich der Gleichbehandlung und dem Wettbewerb entstehen. Außerdem sollte das Verhältnis von Steuererträgen und Bürokratieaufwand mit abgewogen werden (Betriebskontrollen, Personalaufwand, Verpackungssteuererklärung).

Der Einführung einer solchen Steuer sollte eine Untersuchung vorausgehen, gemeinsam mit der Gastronomie, wie Mehrwegsysteme funktionieren könnten und ob nicht eine Mehrweg-Angebots-Pflicht von Vorteil wäre, um Bürger, Touristen und Kunden von neuen Systemen zu überzeugen.

3) Werden Möglichkeiten zur Umsetzung gesehen?

Einer Umsetzung steht hinsichtlich des gefällten Urteils durch das Bundesverwaltungsgericht Leipzig nichts im Wege, allerdings sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine solche Satzung und der angerissene Fragenkatalog zu klären. Weiterhin ist die Zusammenarbeit mit den Gastronomen wichtig und die Akzeptanz beim Bürger, da dieser letztendlich die Steuer entrichtet.

Es gibt sicher mehrere Möglichkeiten der Umsetzung zum einen hinsichtlich der Höhe der Erhebung der Verpackungssteuer auf die einzelnen Verpackungen, oder aber einem Angebot für Kunden von Pool-Mehrwegsystemen um die Akzeptanz zu erhöhen.

Der Satzung von Tübingen kann man in der Erhebungshöhe sicher folgen, allerdings ist das Preisgefüge in den Städten unterschiedlich. Es ist zu analysieren und zu prüfen, welche Steuerhöhe für die Stadt Plauen in Frage käme.

II. Stellungnahme des Fachgebiets Stadtplanung und Umwelt

Die Stadt Plauen bereitet derzeit verschiedene Maßnahmen vor, um die Nutzung von Einweg-Verpackungen im Stadtgebiet zu reduzieren. Seitdem seit 01.01.2023 die Mehrwegangebotspflicht gilt, bieten bereits zahlreiche Gastronomen Mehrweglösungen für ihre Speisen und Getränke an. Parallel dazu bereitet die Stadtverwaltung derzeit eine Kooperationsvereinbarung mit einem Anbieter von Mehrweggeschirr vor. Durch die Kooperation erhalten Gastronomen eine finanzielle Unterstützung für das gewählte Mehrwegsystem, wodurch die Etablierung eines einheitlichen Mehrwegsystems in Plauen gefördert wird. Durch das einheitliche System können die Bürgerinnen und Bürger das Geschirr bei verschiedenen Gastronomen nutzen. Somit wird es komfortabler, das Mehrwegsystem in den eigenen Alltag zu integrieren.

Nach der Einführung im Gastronomiebereich ist eine Erweiterung des Mehrwegsystems z.B. für städtische Veranstaltungen und Einrichtungen möglich. Dies wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen, da hierbei vielfältige organisatorische und finanzielle Aspekte zu beachten sind, z.B. die Schaffung von Spülinfrastruktur oder das Handling unter den wechselnden Ausstellern bei Veranstaltungen.

Die Einführung einer Steuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen kann ein weiterer Schritt sein, um den Transformationsprozess von Einweg zu Mehrweg anzuregen. Derzeit liegt eine Förderung des Mehrweggedankens durch die Schaffung eines für Gastronomen und Bürger attraktiven Mehrwegangebots im Fokus.

Finanzielle Auswirkungen

Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen?		☒ nein	☐ ja
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro			
Folgekosten des Beschlusses		☐ nein ☐ ja, in der Begründung dargestellt	
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt?		☐ nein	☐ ja
<u>Anmerkungen:</u>			

Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses

Bereits veranschlagt?				☐ ja
-----------------------	--	--	--	-----------------------------

Veränderung zum Planansatz				☐ neu	☐ mehr	☐ weniger
Haus- halts- jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt	Nummer			
			☐ Produkt ☐ Investition ☐ E-Liste ☐ INST-Liste ☐ Z-Liste			
☐ Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt		☐ Auszahlung aus Investitionstätigkeit	☐ Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit			
☐ Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt		☐ Einzahlung aus Investitionstätigkeit	☐ Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit			